

Änderung

der

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 1. Oktober 2008

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erlässt die Gemeinde Schauffling folgende

Änderung:

§ 1

§ 5 Reinigungsarbeiten wird wie folgt neu gefaßt:

„Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, mindestens einmal im Monat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu kehren und den Kehrriech zu entfernen; die Entfernung von Unrat beschränkt sich dabei auf Unrat, der über Hausmülltonnen (Biomüll, Papier, Restmüll) oder Wertstoffcontainer entsorgt werden kann, ausgenommen Kot.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schauffling, 1.10.2008

(Haackl)
1. Bürgermeister

